

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

51/2007, 29. August 2007

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	1130
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien	1150
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studien- plätzen für den Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	1158

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Juli 2007 folgende Studienordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 3 Studiengegenstand und Studienziele
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Studienschwerpunkt Sprachpraxis
- § 6 Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft
- § 7 Lehrveranstaltungsformen des Kernbereichs
- § 8 Ergänzungsfach Rechtswissenschaft
- § 9 Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre
- § 10 Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft
- § 11 Ergänzungsfach Politikwissenschaft
- § 12 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2007.

§ 2 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien durchgeführt. Sie unterstützt die Stu-

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Ordnung mit Schreiben vom 7. August 2007 zur Kenntnis genommen.

dentinnen und Studenten durch individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums, und bei der Wahl von Studienschwerpunkten. Für eine fachspezifische Beratung im Kernbereich und in den Ergänzungsfächern stehen insbesondere die Vertrauensdozentinnen und -dozenten der Ergänzungsfächer und die Modulverantwortlichen, für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung die in der Sprachpraxis tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum zur Verfügung.

(3) Für Studienanfängerinnen und -anfänger werden zu Beginn des Studiums Orientierungsveranstaltungen angeboten.

§ 3 Studiengegenstand und Studienziele

(1) Im Bachelorstudiengang Frankreichstudien werden grundlegende Fachkenntnisse und wissenschaftliche Arbeitsmethoden, berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und nachgewiesen sowie die mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeiten im Französischen trainiert, so dass die Absolventinnen und Absolventen sich für eine Berufstätigkeit oder für einen weiterführenden Studiengang in Deutschland und Frankreich qualifizieren. Insbesondere durch die Einbeziehung zweier Ergänzungsfächer erwerben die Studentinnen und Studenten eine Zusatzqualifikation, die das philologische Studium durch eine sozial- oder geschichtswissenschaftliche Komponente ergänzt und über eine rein landeskundliche Beschäftigung mit Frankreich hinausweist. In geschichtlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher oder politologischer Perspektive wird die Auseinandersetzung mit Frankreich in einen europäischen Kontext eingebettet.

(2) Im Bachelorstudium Frankreichstudien wird der Genderaspekt angemessen berücksichtigt. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs können rechtliche, wirtschaftliche, politologische, historische und kulturwissenschaftliche Ansätze der Geschlechterproblematik, die in den einzelnen Disziplinen Eingang finden, auf die jeweils anderen studierten Teilbereiche übertragen werden und sich gegenseitig ergänzen.

(3) Das Studium des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien soll die Studentinnen und Studenten auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern wie Bibliotheks- und Verlagswesen, Presse und andere Medien, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement und -vermittlung sowie andere fremdsprachenbezogene Tätigkeiten, Organisations- und Kommunikationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit oder in der Tourismusbranche vorbereiten. Durch die Kombination von geisteswissenschaftlichen mit geschichts- und sozialwissenschaftlichen Studienanteilen erlangen die Studentinnen und Studenten ein besonderes Profil, das vor allem für die Arbeit in nationalen und internationalen Institutionen relevant ist. Darüber hinaus entsprechen die Studentinnen und Stu-

dentem durch ihren Aufenthalt im frankophonen Ausland auch den Ansprüchen des dortigen Arbeitsmarktes in den genannten Bereichen.

§ 4 Aufbau und Gliederung

(1) Der Bachelorstudiengang Frankreichstudien ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die jeweils mindestens zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungsformen umfassen. Die Module des Studiengangs sind folgenden Bereichen zugeordnet:

1. dem Kernbereich mit den Studienschwerpunkten
 - Sprachpraxis (§ 5),
 - Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (beide § 6).
2. zwei Ergänzungsfächern im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten, wobei die Fächer
 - Rechtswissenschaft (§ 8),
 - Volkswirtschaftslehre (§ 9),
 - Geschichtswissenschaft (§ 10) und
 - Politikwissenschaft (§ 11)zur Wahl stehen, und
3. dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV, § 12).

Im Anschluss an ein obligatorisches Auslandsstudium (§ 13) verfassen die Studentinnen und Studenten die Bachelorarbeit; die Bachelorarbeit wird durch ein Abschlusskolloquium begleitet.

(2) Der Kernbereich gliedert sich in die Grundlagenphase und die Aufbauphase.

(3) Mit Abschluss der Grundlagenphase verfügen die Studentinnen und Studenten über Grundlagenwissen hinsichtlich der Gegenstände und Erkenntnismöglichkeiten der französischen Philologie. Sie sind mit den grundlegenden fachwissenschaftlichen Terminologien und Methoden vertraut, können diese in Bezug auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden und ihre Arbeitsergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren. Sie beherrschen die französische Sprache in den vier Grundfertigkeiten auf der Niveaustufe C.1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Ihre sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten genügen den Ansprüchen universitärer Ausbildung im frankophonen Ausland.

(4) Die ersten zwei Semester der Aufbauphase werden an einer Universität im frankophonen Ausland absolviert. Nach Abschluss der Aufbauphase verfügen die Studentinnen und Studenten über breites Wissen hinsichtlich der Gegenstände, Methoden und Erkenntnismöglichkeiten sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der französischen Philologie. Sie sollen in der Lage sein, sich selbstständig in neue Zusammenhänge einzuarbeiten und komplexe Fragestel-

lungen zu bearbeiten. Dazu gehört, dass sie fachspezifische Inhalte und Konzepte nach bestimmten Kriterien zusammenstellen, analysieren und kritisch werten können. Sie sind in der Lage, ihre Arbeitsergebnisse gehobenen wissenschaftlichen Ansprüchen gemäß in mündlicher und schriftlicher Form themen- und adressatengerecht zu präsentieren. Darüber hinaus beherrschen sie die während des einjährigen Auslandsaufenthaltes praktizierten Arbeitsweisen an Universitäten Frankreichs und des frankophonen Auslands. Sie beherrschen die französische Sprache in den vier Grundfertigkeiten auf der Stufe C.2.1 GER.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichten die exemplarischen Studienverlaufspläne (Anlage 2).

§ 5 Studienschwerpunkt Sprachpraxis

(1) Gegenstände des Studienschwerpunkts Sprachpraxis sind

- die Entwicklung der vier Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben unter Bezug auf die anwendungsbezogenen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
- die Entwicklung von Strategien der Sprachmittlung und
- die Entwicklung von Strategien des Spracherwerbs und der Sprachverwendung sowie des eigenständigen und kooperativen Lernens.

(2) Im Rahmen des Studienschwerpunkts Sprachpraxis sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachpraxis Basismodul I,
2. Sprachpraxis Basismodul II,
3. Sprachpraxis Aufbaumodul.

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotsfrequenz informiert für die Module des Studienbereichs Sprachpraxis die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

§ 6 Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

(1) Gegenstände des Studienschwerpunkts Sprachwissenschaft sind insbesondere

- Grundlagen, Theorien und Methoden der allgemeinen, der romanischen und der französischen Sprachwissenschaft,
- das Sprachsystem des Französischen und seine Verwendung,

- Variation des Französischen und Sprachgeschichte, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer gallo-romanischer Varietäten,
- Geschichte der allgemeinen, der romanischen und der französischen Sprachwissenschaft und Sprachreflexion und
- Sprache in ihren soziokulturellen, biologischen und anwendungsbezogenen Zusammenhängen.

(2) Grundlage des literaturwissenschaftlichen Studiums ist die planvolle Lektüre französischsprachiger literarischer Texte. Ausbildungsbereiche des literaturwissenschaftlichen Studiums sind insbesondere

- Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft,
- Literaturgeschichte in ihrem Verlauf,
- Textanalyse und -interpretation,
- Literatur und nichtliterarische Textsorten und
- Literatur und andere Medien.

Im Verlauf des Bachelorstudiengangs müssen mindestens zwei unterschiedliche literarische Hauptgattungen (Lyrik, Dramatik, Narrativik) vertieft behandelt werden. Es müssen neben der Literatur ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert mindestens zwei andere wichtige Epochen der französischsprachigen Literatur studiert werden.

(3) Im Rahmen der Studienschwerpunkte Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft werden folgende Module angeboten:

1. Sprachwissenschaft – Basismodul Ia: Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch)
2. Sprachwissenschaft – Basismodul IIa: Sprachgeschichte, Variation und weitere Teilgebiete der französischen Sprachwissenschaft
3. Literaturwissenschaft – Basismodul Ia Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch)
4. Literaturwissenschaft – Basismodul IIa Französischsprachige Literatur

(4) Für die Beschreibung der Module der Studienbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft wird auf die Studienordnung und die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin verwiesen.

§ 7

Lehrveranstaltungsformen des Kernbereichs

(1) Vorlesungen vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich oder dessen methodische und theoretische Grundlagen oder Kenntnisse über einen speziellen Bereich und dessen Forschungsprobleme.

(2) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, der Anwendung, Erweiterung und Konsolidierung fremdsprachlicher Kompetenzen.

(3) Grundkurse wenden sich an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und führen in die Inhalte und Methoden der einzelnen Studiengebiete ein.

(4) Proseminare behandeln exemplarisch einen oder mehrere Themenbereiche und leiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten an. Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundkurses.

(5) Übungen leiten die Studentinnen und Studenten anhand von konkreten anwendungsbezogenen Aufgaben zur selbstständigen wissenschaftspraktischen Arbeit an.

§ 8

Ergänzungsfach Rechtswissenschaft

(1) Das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft soll die Studentinnen und Studenten mit dem Bereich des öffentlichen Rechts vertraut machen und auf eine europarechtliche Perspektive hinführen.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Rechtswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

1. Einführung in das Öffentliche Recht,
2. Grund- und Menschenrechte,
3. Europarecht und
4. Allgemeines Verwaltungsrecht.

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module „Einführung in das Öffentliche Recht“, „Grund- und Menschenrechte“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ die Modulbeschreibungen in Anlage 1; für die Beschreibung des Moduls „Europarecht“ wird auf die Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft sowie auf die Ordnung für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung verwiesen.

§ 9

Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre

(1) Das Ergänzungsfach Volkswirtschaftslehre liefert einen systematischen Gesamtüberblick über einzelwirtschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entscheidungsprobleme von ökonomischen Agenten und Ansätze, um deren Interaktion auf den verschiedenen Märkten einer Volkswirtschaft zu erklären. Darüber hinaus werden die mathematischen und statistischen Instrumentarien und

Methoden vermittelt, um Analysen ökonomischer Problemstellungen durchführen zu können.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre werden folgende Module angeboten:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
2. Grundlagen der Mikroökonomie,
3. Grundlagen der Makroökonomie,
4. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
5. Makroökonomie,
6. Wirtschaftspolitik,
7. Mikroökonomie,
8. Staat und Allokation und
9. Finanzwissenschaftliche Steuerlehre.

Die Module gemäß Nr. 1 bis 4 sind obligatorisch; von den Modulen gemäß Nr. 5 bis 9 ist eines zu absolvieren.

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.

§ 10

Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft

(1) Das Ergänzungsfach Geschichtswissenschaft soll den Studentinnen und Studenten die Beherrschung geschichtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden und Grundzüge des Faches vermitteln. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der Frühen Neuzeit und der neuesten Geschichte Europas.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft werden folgende Module angeboten:

1. Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert),
2. Einführung in die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert),
3. Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft und
4. Historische Probleme in epochenübergreifender Perspektive.

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.

§ 11

Ergänzungsfach Politikwissenschaft

(1) Im Ergänzungsfach Politikwissenschaft werden den Studentinnen und Studenten politikwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Analyse der Strukturen und

Funktionsweisen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beherrschung grundlegender politikwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden.

(2) Im Rahmen des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft werden folgende Module angeboten:

1. Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik mit den Modulen
 - a. Politische Ideengeschichte und politische Philosophie und
 - b. Moderne politische Theorie,
2. Studienbereich Politische Systeme mit dem Modul
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
3. Studienbereich Internationale Beziehungen mit dem Modul
 - Theorie, Empirie und Geschichte der Internationalen Beziehungen,
4. Aufbaumodule
 - a. Politische Theorie und Grundlagen der Politik,
 - b. Politische Systeme und
 - c. Internationale Beziehungen.

Das Modul gemäß Nr. 2 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 3 ist eines zu absolvieren. Von den Modulen gemäß Nr. 4 ist eines zu absolvieren, welches mit einem der belegten Studienbereiche gemäß Nr. 1 bis 3 korrespondiert.

(3) Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.

§ 12

Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung

(1) Module des Studienbereichs ABV sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen übereinstimmen. Es sind Module gemäß der Studien- und der Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin sowie der „Fachbereichsspezifischen Studienordnung“ und der „Fachbereichsspezifischen Prüfungsordnung“ für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin“ zu wählen.

(3) Das gemäß der Studienordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV) obligatorische „Praktikumsmodul“ im Umfang von 5, 10 oder 15 Leistungspunkten zu erbringen. Es ist im frankophonen Ausland zu absolvieren und sollte während des Auslandsstudiums (§ 13) abgeleistet werden. Anstelle eines „Praktikumsmoduls“ gemäß Satz 1 kann auch ein „Auslandspraktikumsmodul“ gemäß der StO-ABV im Umfang von 20, 25 oder 30 Leistungspunkten absolviert werden.

(4) Es ist Aufgabe der Studentinnen und Studenten, sich geeignete Praktikumsplätze zu suchen. Das Frankreichstudienbüro unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Suche. Die Beratung zu den allgemeinen Regelungen des Praktikumsmoduls wird vom Frankreichstudienbüro in Verbindung mit der ABV-Koordinationsstelle des Fachbereichs und dem Career Service durchgeführt.

§ 13 Auslandsstudium

(1) Das dritte Studienjahr wird an einer der frankophonen Partnerhochschulen absolviert, die mit der Freien Universität Berlin im Rahmen des ERASMUS-Programms oder einem anderen Austauschprogramm kooperieren. Zu diesem Zweck wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs Frankreichstudien ein hinreichend großes Kontingent an gebührenfreien Studienplätzen bereitgestellt.

(2) Die Studentinnen und Studenten schreiben sich an der jeweiligen Partnerhochschule in das dritte Studienjahr eines fachlich verwandten Studiengangs ein, der das an der Freien Universität Berlin begonnene Studium sinnvoll ergänzt und weiterführt. Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang in französischer Sprachwissenschaft (Science du langage) oder in französischer Literaturwissenschaft (Lettres modernes) oder für einen anderen Studiengang mit philologischem Studienanteil, der eine dem Bachelorstudiengang Frankreichstudien vergleichbare Fächerkombination aufweist.

(3) Im Rahmen des Auslandsstudiums sind mindestens zwei Module (unités d'enseignement) oder zwei Modulen entsprechende Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahrs im Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft zu absolvieren. Das in diesen Modulen zu erbringende Studienpensum soll 25 Leistungspunkten entsprechen. Weitere 30 Leistungspunkte erwerben die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studiengangs gemäß Abs. 2.

(4) Die Studienprogramme der Partneruniversitäten werden nach inhaltlichen Gesichtspunkten ausgewählt und ermöglichen eine kohärente Weiterführung des Studienprogramms nach Abschluss der Grundlagenphase sowie eine Schwerpunktsetzung. Folgende Qualifikationsziele sollen mit dem Auslandsstudium erreicht werden:

- Heranführung an die spezifischen Anforderungen und Arbeitsweisen des französischen Universitätssystems und Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens,
- Heranführung an relevante Fragestellungen für in Frankreich geführte aktuelle Fachdiskussionen, an Theorien und Methoden in den studierten Bereichen,
- Reflexion über die Anwendbarkeit wissenschaftlicher Methoden und Konzepte, ihrer Reichweite und Grenzen,

Darüber hinaus ist das im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierende Studienpensum je nach Wahl des Studiengangs gemäß Abs. 2 durch folgende Qualifikationsziele und Inhalte gekennzeichnet:

a) Sprachwissenschaft

- Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Ausbildungsbereichen gemäß § 6 Abs. 1,
- vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse sprachlicher (auch komplexer, die Satzgrenze überschreitender) Äußerungen, ihrer Verarbeitung und Übermittlung in verschiedenen Medien unter Berücksichtigung des historischen Zusammenhangs),
- selbstständige Bearbeitung sprachwissenschaftlicher Themen (aus Bereichen wie Sprachtheorie, Systemlinguistik und ihre Teilbereiche, formale Beschreibungsmethoden, Textlinguistik, Variationslinguistik, Sprachgeschichte, Semiotik, Sprache und Medien, Linguistik und Literatur, Genderlinguistik, Sprachpolitik, kognitive Linguistik, Computerlinguistik, Spracherwerb) unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes.

b) Literaturwissenschaft

- Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Ausbildungsbereichen gemäß § 6 Abs. 2,
- eingehende Beschäftigung mit zwei ausgewählten Themenbereichen der französischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung von jeweils mindestens zwei der Ausbildungsbereiche gemäß § 6 Abs. 2,
- vertiefte Diskussion von Möglichkeiten der Analyse literarischer Texte und gegebenenfalls anderer Medien unter Berücksichtigung ihres historischen, soziokulturellen oder genderspezifischen Zusammenhangs,
- selbstständige Bearbeitung literaturwissenschaftlicher Themenstellungen unter Berücksichtigung des für die untersuchten Gegenstände relevanten Forschungsstandes.

c) Vertiefung des Studiums in den Ergänzungsfächern.

(5) Im Verlaufe des dritten Fachsemesters nehmen die Studentinnen und Studenten an einer Informationsveranstaltung über das Auslandsstudium teil, die durch ein Beratungsgespräch mit Studienfachberaterinnen oder -beratern ergänzt wird. Im Verlaufe des vierten Fachsemes-

ters treffen die Studentin bzw. der Student und Studienfachberaterinnen oder -berater auf der Basis einer diesbezüglichen Absprache mit derjenigen Hochschule, an welcher das Auslandsstudium absolviert werden soll, eine Vereinbarung über dessen Ausgestaltung. Die Vereinbarung umfasst insbesondere

- den Studienort für das Auslandsstudium,
- die im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierenden Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die für den Studienabschluss und die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen und
- einen Zeitplan für das Auslandsstudium.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Das Frankreichstudienbüro informiert die Studentinnen und Studenten vorab über die Partneruniversitäten und die dort vorhandenen Studienmöglichkeiten.

(7) Von der Verpflichtung zur Absolvierung des Auslandsstudiums oder von Teilen des Auslandsstudiums kann eine Studentin oder ein Student befreit werden, soweit sie oder er glaubhaft macht, dass sie oder er wegen

länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder aufgrund sonstiger triftiger Gründe daran gehindert ist. In diesem Fall absolviert die Studentin oder der Student äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen an der Freien Universität Berlin. Körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Studentin oder des Studenten stehen solche von nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch die Studentin oder den Studenten gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt nach Maßgabe von § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Studienordnungen verwiesen wird

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen

- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien zu entnehmen.

1. Studienbereich Sprachpraxis (§ 5)

Modul: Sprachpraxis Basismodul I

Qualifikationsziele:

Mündliche und schriftliche Fertigkeiten auf der Niveaustufe C1.1–C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

1. Sprachliche Qualifikationsziele: Die Studentin bzw. der Student

- kann ein breites Spektrum an Tonaufnahmen, Radio- und Fernsehsendungen verstehen, auch wenn nicht unbedingt Standardsprache gesprochen wird, kann dabei feinere Details, implizit vermittelte Einstellungen oder Beziehungen zwischen Sprechenden erkennen,
- kann zu Vorlesungen, Vorträgen und Berichten, auch wenn sie inhaltlich und sprachlich komplex sind, Notizen anfertigen und damit weiterarbeiten,
- kann in einer Debatte leicht mithalten, auch wenn abstrakte, komplexe und wenig vertraute Themen behandelt werden,
- kann heterogenes Material in Bezug auf die eigene Fragestellung/Zielsetzung verknüpfen und systematisiert präsentieren,
- kann lange, komplexe Texte im Detail verstehen, auch wenn diese nicht dem eigenen Spezialgebiet angehören, sofern schwierige Passagen mehrmals gelesen werden können,
- kann klar strukturierte Texte verfassen und dabei den eigenen Standpunkt ausführlich und differenziert darlegen.

2. Strategiewissen: Die Studentin bzw. der Student

- verfügt über Strategien zur Selbstkorrektur und zum autonomen Ausbau der eigenen Sprachkenntnisse
- verfügt über ein umfangreiches Repertoire an Strategien zur Planung und Realisierung der eigenen Produktion.

3. Interkulturelle Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student kann Ausgangs- und Zielkultur miteinander in Beziehung setzen und in gewisser Weise als Mittlerin bzw. Mittler agieren.

Inhalte:

Die Inhalte sind eingebunden in den Kontext von Bildung und Beruf mit einem Schwerpunkt auf der interkulturellen Perspektive.

Den Schwerpunkt bilden die Erweiterung des Hör- und Leseverständnisses und der Sprechkompetenz (monologisch und interaktiv), sowie die Erweiterung der Schreibkompetenz, die durch Schreibenanlässe, die an Hör- und Lesetexte gebunden sind, entwickelt wird.

Der Schwerpunkt der Übung I liegt auf der Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz sowie der dazu gehörigen Strategien unter Berücksichtigung der relevanten interkulturellen Fertigkeiten.

Der Schwerpunkt der Übung II liegt auf der Entwicklung des Hörverstehens und der Sprechkompetenz sowie der dazugehörigen Präsentationsstrategien und der dafür notwendigen interkulturellen Fertigkeiten.

Der Schwerpunkt der Übung III liegt auf der Anwendung und Erweiterung der in den Übungen I und II erworbenen Fertigkeiten mit dem Fokus auf der mündlichen Kompetenz, wobei das Kooperieren und die dafür notwendigen Strategien und interkulturellen Fertigkeiten im Vordergrund stehen.

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Übung I	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere schriftliche Präsentationen etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 75
Übung II	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere Referate, Hörverständnisübungen etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 75
Übung III	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit, insbesondere Mediendokumente bearbeiten, Gruppendiskussionen führen (Streitgespräche) etc.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 75
Veranstaltungssprache: Französisch			
Arbeitszeitaufwand insgesamt: 360			
Dauer des Moduls: Zwei Semester, Übung I im Wintersemester, Übungen II und III im darauf folgenden Sommersemester			
Häufigkeit des Angebots: Einmal jährlich, Beginn jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Modul: Sprachpraxis Basismodul II**Qualifikationsziele:**

Mündliche und schriftliche Fertigkeiten im Bereich C1.2–C2.1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER):

1. Sprachliche Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student

- kann lange und komplex strukturierte Texte über abstrakte und komplexe Themen verstehen und wiedergeben,
- kann klare, gut strukturierte Ausführungen zu komplexen Themen schreiben und durch Unterpunkte, geeignete Beispiele oder Begründungen stützen,
- kann längeren Reden und Gesprächen folgen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind und wenn Zusammenhänge nicht explizit ausgedrückt sind,
- kann ihre bzw. seine Argumentation logisch aufbauen und verbinden,
- kann überzeugend eine Position vertreten, Fragen und Kommentare beantworten sowie auf komplexe Gegenargumente flüssig, spontan und angemessen reagieren,
- kennt Standards und Konventionen hochschulbezogener Texte und beherrscht sie zum großen Teil.

2. Strategiewissen: Die Studentin bzw. der Student

- verfügt über die Fähigkeit, die gestellte(n) Aufgabe(n) gemäß den eigenen sprachlichen und persönlichen Kompetenzen umzusetzen
- verfügt über ein umfangreiches Repertoire, Informationen zu analysieren, zu synthetisieren und für Dritte aufzuarbeiten

3. Interkulturelle Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student verfügt über eine ausreichende Sensibilisierung, um bei verschiedenen hochschulbezogenen Themen/Konventionen kulturelle Unterschiede und Prägungen wahrzunehmen und entsprechend zu handeln.

Inhalte:

Erweiterung der hochschulbezogenen Textkompetenz mit Berücksichtigung der französischen akademischen Tradition. Vorbereitung auf das Auslandsstudium durch kontextrelevante Lese- und Hörtexte als Grundlage für die Erarbeitung eigener schriftlicher und mündlicher Texte.

In Übung I werden durch eine stärker vorgabenorientierte Textarbeit die Grundlagen für Übung II geschaffen, deren Schwerpunkt die Entwicklung einer weitgehend selbstständigen und dem französischen akademischen Kontext angemessenen Textproduktion bildet.

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Übung I	3	Vielfältige eigenständige und kooperative Spracharbeit während und außerhalb der Präsenzzeit; auf Grundlage von Vorträgen, Vorlesungen, Berichten etc. werden für den Hochschulkontext relevante Texte verfasst bzw. mündliche Fertigkeiten trainiert.	Präsenzzeit 45 Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 75
Übung II	2	Vielfältige hochschulbezogene schriftliche Produktionen im Kontext der französischen akademischen Tradition	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 90
Veranstaltungssprache: Französisch			
Arbeitszeitaufwand insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: Zwei Semester, Übung I im Wintersemester, Übung II im darauf folgenden Sommersemester			
Häufigkeit des Angebots: Einmal jährlich, Beginn jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Modul: Sprachpraxis Aufbaumodul

Qualifikationsziele:

Sprachmittlung im Bereich C2.1. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), im Einzelnen:

1. Sprachliche Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student
 - kann komplexe Sachverhalte auf schlüssige Thesen reduzieren,
 - kann sowohl französische Sachtexte im Deutschen als auch deutsche Sachtexte im Französischen übertragen,
 - kann Ausschnitte französischer Vorträge auf Deutsch und deutscher Vorträge auf Französisch mündlich und schriftlich zusammenfassen,
 - kann Informationen aus verschiedenen Quellen – auch in verschiedenen Sprachen – zusammenfassen und die Argumente und Sachverhalte so wiedergeben, dass insgesamt eine kohärente Darstellung entsteht.
2. Strategiewissen: Die Studentin bzw. der Student
 - ist in der Lage, eine Vielzahl geeigneter Werkzeuge (auch elektronischer Art) für die Sprachmittlung einzusetzen,
 - verfügt über umfangreiche Strategien zur Informationsverarbeitung,
 - verfügt über einen breiten Fundus von Strategien der Sprachmittlung in Hinblick auf Planung, Durchführung und Evaluation.
3. Interkulturelle Kompetenzen: Die Studentin bzw. der Student kann als kompetente Mittlerin bzw. als kompetenter Mittler zwischen Sprecherinnen und Sprechern der Zielsprache und Sprecherinnen und Sprechern aus ihrer bzw. seiner eigenen Sprachgemeinschaft wirken und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede berücksichtigen.

Inhalte:

- Kontextanwendung: Bildung und Beruf im europäischen Kontext
- Sprachmittlung

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Übung	2	Vorstellung und Diskussion der Teilergebnisse der Projektarbeit zu einem landeskundlichen Thema.	Präsenzstudium 30
			Vor- und Nachbereitung sowie Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120

Veranstaltungssprache: Französisch

Arbeitszeitaufwand insgesamt: 150

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien

2. Module der Studienbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft: Siehe Studienordnung und Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin.

3. Ergänzungsfach Rechtswissenschaft

Modul: Einführung in das Öffentliche Recht			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten sollen neben den tragenden Staatsprinzipien die Funktionsweisen und Kompetenzen der Staatsorgane sowie die staatlichen Funktionen als Grundlage für das weitere Verständnis des gesamten Öffentlichen Rechts kennen lernen und verinnerlichen.			
Inhalte: Das Modul beginnt mit einer Darstellung der Grundlagen des Öffentlichen Rechts und behandelt insoweit vor allem die Begriffe von „Staat“ und „Rechtsordnung“. Den Schwerpunkt bildet die im Anschluss erfolgende Behandlung des Staatsorganisationsrechts der Bundesrepublik Deutschland, dessen Erörterung sich in drei Hauptteile gliedert: Zunächst werden die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Republik und Sozialstaat) und Staatsziele (Umweltschutz und Tierschutz) vermittelt. Daran schließt sich eine Darstellung der Staatsorgane an (Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht). Überdies werden die Staatsfunktionen erörtert, also Gesetzgebung, Verwaltung sowie Rechtsprechung und Gerichtsverfassung.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	3	–	Präsenzzeit Vorlesung 45 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 90 Präsenzzeit Anwendungskurs 15
Anwendungskurs	1	Lösung von Übungsfällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 30 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 60
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitszeitaufwand insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Modul: Grund- und Menschenrechte			
Qualifikationsziele: In dem Modul sollen die Studentinnen und Studenten die Funktionen der Grund- und Menschenrechte als subjektive Freiheits-, Leistungs- und Teilhaberechte des Individuums gegenüber dem Staat, zugleich als staatliche objektive Wertentscheidungen verstehen lernen. Die Studentinnen und Studenten sollen außerdem das zur Durchsetzung der Grundrechte relevante Prozessrecht (insbesondere die Individualverfassungsbeschwerde) lernen und in die Lage versetzt werden, praktische Fälle prozessual zu beurteilen. Dabei sollen die Technik der Falllösung und der Gutachtenstil erlernt werden.			
Inhalte: Das Modul bietet den Studentinnen und Studenten einen einführenden Überblick über die Entwicklung, Bedeutung und Funktionsweise der Grund- und Menschenrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Anhand einzelner Grundrechte wird den Studentinnen und Studenten die deutsche Grundrechtsdogmatik näher gebracht; Schutzbereiche einzelner Grundrechte und staatliche Eingriffsmöglichkeiten werden unter Einbeziehung wegweisender Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besprochen. Ferner werden die europäischen Menschenrechte, ihre Verankerung in der EMRK und ihr Verhältnis zu den Grund- und Menschenrechten des Grundgesetzes behandelt. Gegenstand des Moduls ist außerdem das Verfassungsprozessrecht, soweit es für die Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten von Bedeutung ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	4	–	Präsenzzeit Vorlesung 60 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 120 Präsenzzeit Anwendungskurs 30
Anwendungskurs	2	Lösung von Übungsfällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 60 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 30
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitszeitaufwand insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Sommersemester			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien			

Modul: Allgemeines Verwaltungsrecht

Qualifikationsziele:

Das Modul soll den Studentinnen und Studenten Grundkenntnisse und die Systematik des Verwaltungsrechts vermitteln. Die Studentinnen und Studenten sollen ein Verständnis für die Rechtsgrundlagen entwickeln, die für die Lösung verwaltungsrechtlicher Fälle in Ausbildung und juristischer Praxis unentbehrlich sind. Die Studentinnen und Studenten sollen auch einen Überblick über die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erhalten. Insbesondere sollen sie die Abgrenzung zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlicher Gerichtsbarkeit verstehen und mit den Voraussetzungen und rechtlichen Problemen der wichtigsten verwaltungsgerichtlichen Verfahrensarten derart vertraut gemacht werden, dass sie einen praktischen Fall auch in prozessualer Hinsicht beurteilen können.

Außerdem sollen die Studentinnen und Studenten einen Überblick über das Staatshaftungsrecht erhalten. Sie sollen lernen, zwischen verschiedenen Fällen staatlicher Haftung im konkreten Fall zu unterscheiden und die jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Anspruchsgrundlagen erlernen.

Inhalte:

Das Modul befasst sich mit der Organisation, dem Personal und der Finanzierung der Verwaltung, ihren Handlungsformen (insbesondere Rechtsverordnung, Satzung, Verwaltungsvorschrift, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, Realakt) sowie deren Entstehung, Wirkung, Durchsetzung und Kontrolle. Inhaltlich setzt dieses Modul Grundkenntnisse im Verfassungsrecht voraus, die durch die Module „Einführung in das Öffentliche Recht“ und „Grund- und Menschenrechte“ vermittelt werden. Außerdem werden die Grundsätze des Staatshaftungsrechts gestreift, d. h. diejenigen nicht einheitlich kodifizierten Regelungen betreffend die Voraussetzungen für das Entstehen des Staates für Schäden durch rechtmäßiges oder rechtswidriges Verhalten sowie die Rechtsfolgenseite (Wiederherstellung des früheren Zustandes, Ersatz- oder Ausgleichsleistungen).

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	3	–	Präsenzzeit Vorlesung 45 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 90 Präsenzzeit Anwendungskurs 15
Anwendungs-kurs	1	Lösung von Übungs-fällen	Vor- und Nachbereitung Anwendungskurs 30 Prüfungsvorbereitung und -bear-beitung 30

Veranstaltungssprache: Deutsch

Arbeitszeitaufwand insgesamt: 210

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Frankreichstudien

Modul „Europarecht“: Siehe Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung.

4. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.
5. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.
6. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Studienordnung und auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Bachelorstudiengang Frankreichstudien

Fachsemester	Studienphasen (§ 4 Abs. 3 und 4)	Kernbereich			30-Leistungspunkte-Modulangebot I (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	30-Leistungspunkte-Modulangebot II (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 7)
		Studienbereich Sprachpraxis (§ 4)	Studienbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft (§ 5)				
1.	Grundlagenphase	Basismodul I		Sprachwissenschaft Basismodul Ia	Literaturwissenschaft Basismodul Ia	[Siehe Verlaufspläne unter Ziffer 2]	Module im Umfang von 30 Leistungspunkten
		Übung I (3 SWS/4 LP)		Grundkurs (2 SWS/4 LP)	Grundkurs (2 SWS/4 LP)		
2.		Übung II (3 SWS/4 LP)	Übung III (3 SWS/4 LP)	Vorlesung, Proseminar oder Übung (2 SWS/2 LP)	Vorlesung oder Proseminar (2 SWS/2 LP)		
3.		Basismodul II		Sprachwissenschaft Basismodul IIa	Literaturwissenschaft Basismodul IIa		
	Übung I (3 SWS/4 LP)		Proseminar (2 SWS/4 LP)	Vorlesung (2 SWS/4 LP)			
4.	Übung II (2 SWS/4 LP)		Vorlesung (2 SWS/4 LP)	Proseminar (2 SWS/4 LP)			
5.	Aufbauphase	Auslandsstudium (§ 13): LICENCE Französische Sprache und Literatur (30 LP)					
6.		(25 LP)					
7.		Aufbaumodul (5 LP) Übung (2 SWS)					
		Bachelorarbeit					

2. Ergänzungsfächer

2.1. Rechtswissenschaft

Fachsemester	Module		
1.	Einführung in das Öffentliche Recht (8 LP) <table border="1" data-bbox="319 448 761 560"><tr><td data-bbox="319 448 542 560">Vorlesung (3 SWS)</td><td data-bbox="542 448 761 560">Anwendungskurs (1 SWS)</td></tr></table>	Vorlesung (3 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)
Vorlesung (3 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)		
2.	Grund- und Menschenrechte (10 LP) <table border="1" data-bbox="319 672 761 784"><tr><td data-bbox="319 672 542 784">Vorlesung (4 SWS)</td><td data-bbox="542 672 761 784">Anwendungskurs (2 SWS)</td></tr></table>	Vorlesung (4 SWS)	Anwendungskurs (2 SWS)
Vorlesung (4 SWS)	Anwendungskurs (2 SWS)		
3.	Allgemeines Verwaltungsrecht (7 LP) <table border="1" data-bbox="319 896 761 1008"><tr><td data-bbox="319 896 542 1008">Vorlesung (3 SWS)</td><td data-bbox="542 896 761 1008">Anwendungskurs (1 SWS)</td></tr></table>	Vorlesung (3 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)
Vorlesung (3 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)		
4.			
5.	Auslandsstudium		
6.			
7.	Europarecht (5 LP) <table border="1" data-bbox="319 1523 761 1612"><tr><td data-bbox="319 1523 542 1612">Vorlesung (2 SWS)</td><td data-bbox="542 1523 761 1612">Anwendungskurs (1 SWS)</td></tr></table>	Vorlesung (2 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)
Vorlesung (2 SWS)	Anwendungskurs (1 SWS)		

2.2. Volkswirtschaftslehre

Fachsemester	Module				
1.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 LP) Vorlesung (2 SWS) Tutorien (2 SWS)		Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP) Vorlesung (3SWS) Übung (1SWS) Tutorien (2SWS)		
2.	Grundlagen der Mikroökonomie (7 LP) Vorlesung (3 SWS) Übung (2 SWS)				
3.	Grundlagen der Makroökonomie (7 LP) Vorlesung (3 SWS) Übung (2 SWS)				
4.	Makroökonomie* (6 LP) Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)				
5.	Auslandsstudium				
6.					
7.					

* Alternativ eines der Module „Staat und Allokation“ (Angebot im Sommersemester), „Wirtschaftspolitik“, „Mikroökonomie“ oder „Finanzwissenschaftliche Steuerlehre“ (Angebot jeweils im Wintersemester; soweit die Wahl auf eines der im Wintersemester angebotenen Module fällt, wird die Absolvierung im 7. Fachsemester empfohlen); jeweils 6 LP/4 SWS.

2.3. Geschichtswissenschaft

Fachsemester	Module	
1.	Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert) (10 LP) Seminar (2 SWS)	Einführung in die Neueste Geschichte 19.–21. Jahrhundert) (10 LP) Vorlesung (2 SWS)
2.	Vorlesung (2 SWS)	Seminar (2 SWS)
3.	Theorien, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft* (10 LP) Vorlesung** (2 SWS)	
4.	Seminar** (2 SWS)	
5.	Auslandsstudium	
6.		
7.		

* Alternativ: Modul „Historische Probleme in epochenübergreifender Perspektive“ (10 LP/4 SWS).

** Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls kann wechseln.

2.4. Politikwissenschaft

Fachsemester	Module	
1.	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (10 LP) Vorlesung (2 SWS)	Politische Ideengeschichte und politische Philosophie* (10 LP) Vorlesung (2 SWS)
2.	Proseminar (2 SWS)	Proseminar (2 SWS)
3.	Politische Theorie und Grundlagen der Politik** (10 LP) Hauptseminar (2 SWS)	
4.	Hauptseminar (2 SWS)	
5.	Auslandsstudium	
6.		
7.		

* Alternativ: Eines der Module „Moderne politische Theorie“ oder Theorie, „Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen“ (jeweils 10 LP/4 SWS).

** Alternativ: Eines der Module „Politische Systeme“ oder „Internationale Beziehungen“ (jeweils 10 LP/4 SWS).

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. Juli 2007 folgende Prüfungsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Prüfungsausschuss
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 5 Bachelorarbeit
 - § 6 Studienabschluss
 - § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Bachelorstudiengang Frankreichstudien.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der für den Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Ordnung mit Schreiben vom 7. August 2007 bestätigt.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 210 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. 120 Leistungspunkte im Kernbereich (§§ 4 bis 7 der Studienordnung) mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten und einem begleitenden Abschlusskolloquium im Umfang von 2 Leistungspunkten (§ 5),
2. jeweils 30 Leistungspunkten in zwei Ergänzungsfächern (§§ 8 bis 11 der Studienordnung) und
3. 30 Leistungspunkte im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 12 der Studienordnung).

Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 55 Leistungspunkten sind im Rahmen des Auslandsstudiums (§ 13 der Studienordnung) zu absolvieren.

(2) Auf die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte wird in Anlage 1 hingewiesen.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Thema unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren. Die Themenstellung soll aus dem sprach- oder literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt des Auslandsstudiums erwachsen.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. im Bachelorstudiengang Frankreichstudien zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind,
2. darüber hinaus
 - die Module gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung),
 - Module in den Ergänzungsfächern (§§ 8 bis 11 der Studienordnung) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten sowie
 - das Auslandsstudium (§ 13 der Studienordnung) erfolgreich absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zu-

ständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache verfasst und soll bis zu 25 Seiten mit etwa 7500 Wörtern umfassen.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein soll.

(9) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung darf einmal wiederholt werden.

(10) Die Studentinnen und Studenten präsentieren und erörtern Planung und Zwischenergebnisse der Ba-

chelorarbeit in einem begleitenden Abschlusskolloquium. Die Teilnahme wird empfohlen.

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (französisch, englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(3) Auf dem Zeugnis werden Noten für den Kernbereich, die gewählten Ergänzungsfächer sowie für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung ausgewiesen, die berechnet werden als der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der zugehörigen Modulnoten, darüber hinaus für die Bachelorarbeit. Die Gesamtnote wird berechnet als der mit den Leistungspunkten für den Kernbereich, die Ergänzungsfächer und die Bachelorarbeit gewichtete Mittelwert der gemäß Satz 1 ermittelten Noten; die Note für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung fließt nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden, soweit nicht auf andere Prüfungsordnungen verwiesen wird, für die Module des Bachelorstudiengang Frankreichstudien Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen,

für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Frankreichstudien zu entnehmen.

1. Studienbereich Sprachpraxis

Modul: Sprachpraxis Basismodul I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2.2. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Portfolio, bestehend aus einer mündlichen Präsentation eines landeskundlichen Themas (bis zu 20 Minuten) und einer Hörverstehensklausur (30 Minuten). Die Note für die Präsentation fließt mit einer Gewichtung von 60 Prozent, die Note für die Klausur mit 40 Prozent in die Teilnote ein.	4	Ja
Übung II	Portfolio, bestehend aus zwei schriftlichen Ausarbeitungen (jeweils 3-5 Seiten) und einem Leserverständnistest (30 Minuten). Die Noten für die Ausarbeitungen fließen mit einer Gewichtung von jeweils 35 Prozent, die Note für den Test mit 30 Prozent in die Teilnote ein.	4	Ja
Übung III	Portfolio, bestehend aus einer mündlichen Präsentation eines landeskundlichen Themas (bis zu 20 Minuten) und einer Hörverstehensklausur (30 Minuten). Die Note für die Präsentation fließt mit einer Gewichtung von 60 Prozent, die Note für die Klausur mit 40 Prozent in die Teilnote ein.	4	Ja
Leistungspunkte: 12			

FU-Mitteilungen

Modul: Sprachpraxis Basismodul II			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis Basismodul I“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung I	Eine Klausur (120 Minuten) oder zwei kleine schriftliche Ausarbeitungen (jeweils 3-5 Seiten; in diesem Fall fließen die Noten für beide Ausarbeitungen zu gleichen Teilen in die Teilnote ein).	4	Ja
Übung II	Klausur (Textzusammenfassung, 120 Minuten)	4	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Sprachpraxis Aufbaumodul		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis Basismoduls II“ und des Auslandsstudiums gemäß § 13 der Studienordnung		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Übung	Projektarbeit zu einem landeskundlichen Thema und ihre mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion (bis zu 30 Minuten)	Ja
Leistungspunkte: 5		

2. Module der Studienbereiche Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft: Siehe Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin.

3. Ergänzungsfach Rechtswissenschaft

Modul: Einführung in das Öffentliche Recht		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 8		

Modul: Grund- und Menschenrechte		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Allgemeines Verwaltungsrecht		
Zugangsvoraussetzungen: „Einführung in das Öffentliche Recht“ und „Grund- und Menschenrechte“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Abschlussklausur (4 Stunden)	Ja
Anwendungskurs		Ja
Leistungspunkte: 7		

Modul „Europarecht“: Siehe Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung.

4. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Volkswirtschaftslehre wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre verwiesen.
5. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Geschichtswissenschaft wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang sowie das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Geschichte verwiesen.
6. Für die Beschreibung der Module des Ergänzungsfachs Politikwissenschaft wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Politikwissenschaft verwiesen.

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Frankreichstudien
gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Frankreichstudien mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernbereich	120	
● davon für die Bachelorarbeit		
Ergänzungsfach ...	30	
Ergänzungsfach ...	30	
Allgemeine Berufsvorbereitung (ohne Einfluss auf die Gesamtnote)	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang

Frankreichstudien

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 25. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den konsekutiven Masterstudiengang Economics des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Ordnung mit Schreiben vom 8. August 2007 bestätigt. Die Bestätigung ist befristet bis zum Ende des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2008.

(5) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 2/3 der insgesamt zu erzielenden Leistungspunkte, davon mindestens 30 in Volkswirtschaftslehre, nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Economics ist ein berufsqualifizierender deutscher oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Volkswirtschaftslehre oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss mit einem Anteil an Volkswirtschaftslehre von mindestens 50 Leistungspunkten und mindestens 30 Leistungspunkten in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, und die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Ab dem Wintersemester 2007/08 werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar

gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. dem Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs gemäß § 5, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Economics geben soll (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache der gemäß § 2 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang Economics prüfungsberechtigt sein. Zu Auswahlbeauftragten müssen mindestens zwei in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehende Personen bestellt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Erstellen einer Rangliste

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste gebildet. Besteht nach Abschluss des Aus-

wahlverfahrens Ranggleichheit, so wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerlHZG ermittelt.

§ 6

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.